



Die neuen Beteiligungs- und Klagerechte der Verbände

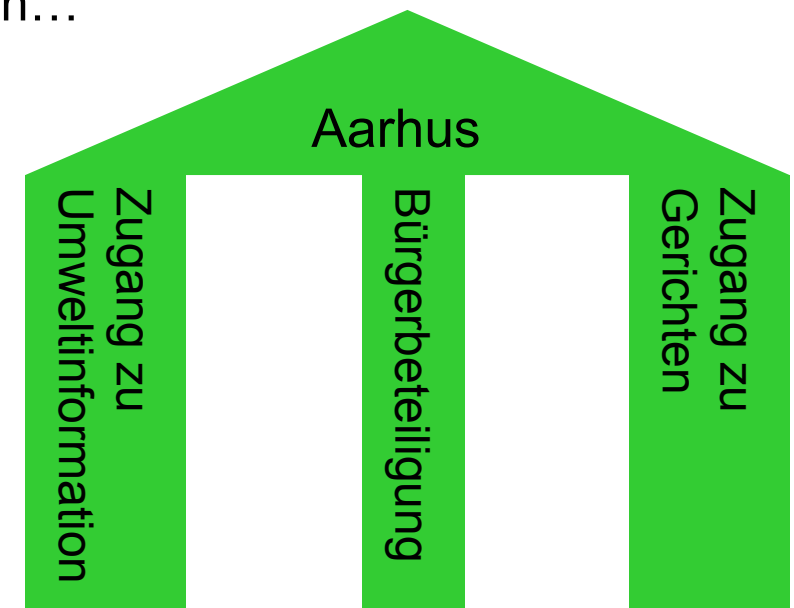
**Das Seminar wird gemeinsam durchgeführt vom IDUR e.V.,
UfU e.V. und BUND e.V.**



Grundlagen der gesetzlichen Neuregelungen

Die Aarhus-Konvention

- Erster völkerrechtlicher Vertrag der Umweltrecht und Menschenrecht zusammen bringt: Das Recht auf eine intakte Umwelt
- „...dass jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und dass er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern...“



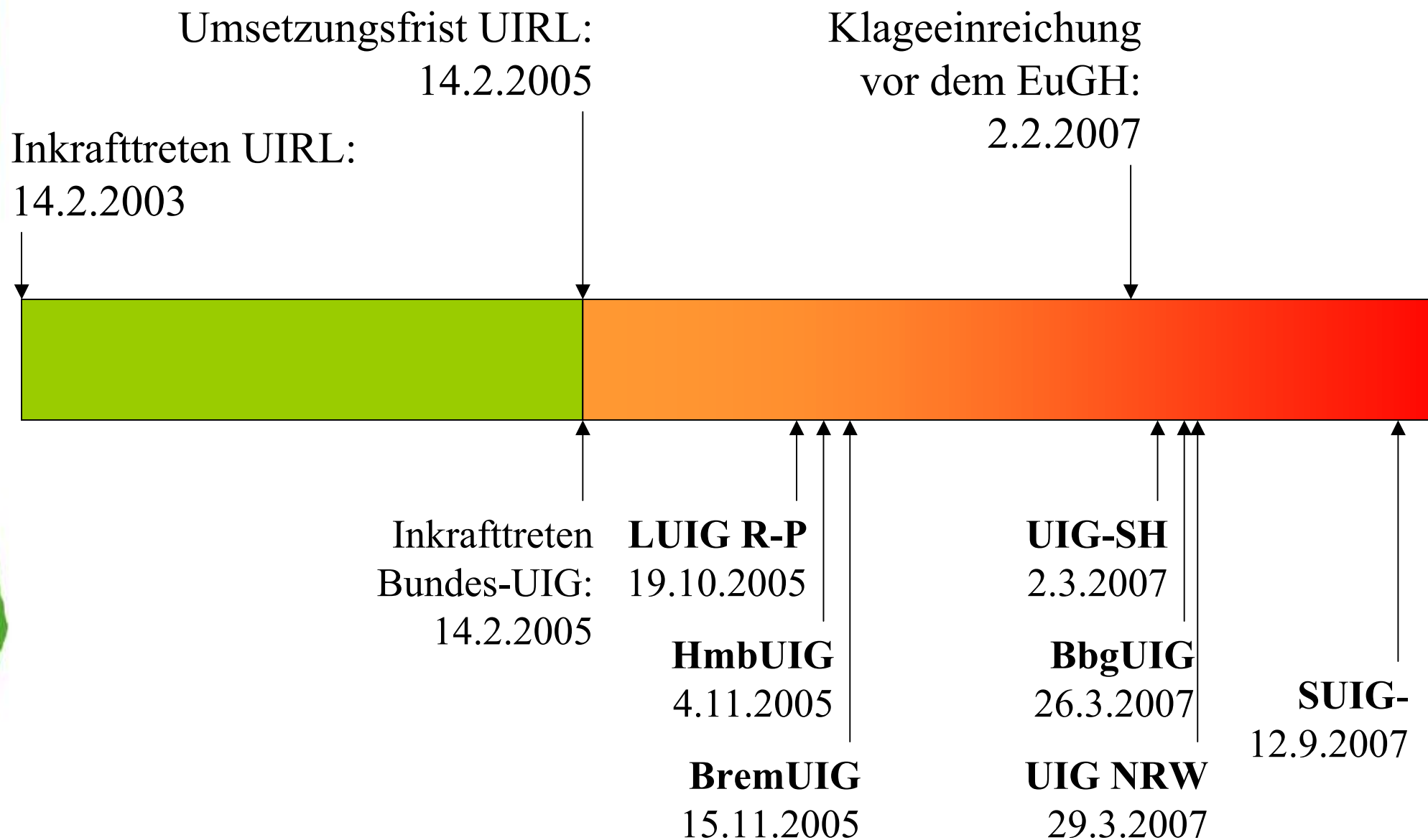


Umsetzung der Aarhus-Konvention

- Säule I: Umweltinformation: → durch Richtlinie 2003/4/EG → durch Umweltinformationsgesetz des Bundes, 15 Landesinformationsgesetzen, bzw. Berliner Informationsfreiheitsgesetz
- Säule II: Öffentlichkeitsbeteiligung: → durch Richtlinie 2003/35/EG → Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz
- Säule III: Zugang zu Gerichten: → Umweltrechtsbehelfsgesetz
→ Ratifikationsurkunde hinterlegt



Zugang zu Umweltinformationen





Zugang zu Umweltinformationen: Das Bundes UIG

- Voraussetzungsloses Jedermannsrecht
- breiter Informationsbegriff:
 - Zustand von Umweltbestandteilen,
 - Faktoren, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken könnten
 - Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umwelt
 - Umsetzung des Umweltrechts
 - Kosten-Nutzen-Analysen
 - Menschliche Gesundheit



Informationspflichtige Stellen

- Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe („Soweit“)
- Auch **Beliehene** erfasst wie Schornsteinfeger, TÜV bzgl. PKW-Prüfung, Umweltgutachter, Fleischbeschauer, ...
- Zusammenhang mit der Umwelt
- Kontrolle („dabei“)
 - Inhaltskontrolle – bei der Erbringung der Aufgabe/ besondere Pflichten/ Rechte
 - Mehrheitskontrolle – Kapital/ Stimmrechte/ Mitglieder im Aufsichtsgremium



Zugang zu Umweltinformationen

- Antrag – formlos, bestimmte Informationen
- Ablehnungstatbestände:
 - Schutz öffentlicher Belange
 - ➔ Internationale Beziehungen/ Verteidigung
 - ➔ Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen
 - ➔ Bei laufendem Gerichtsverfahren – faires Verfahren
 - ➔ Missbräuchlicher/ unbestimmter Antrag / nicht abgeschlossene/ interne Schriftstücke/ Stelle verfügt nicht über Informationen
 - ➔ Schutz der Umwelt
 - Schutz sonstiger Belange
 - ➔ Personenbezogene Daten + Interessen der Betroffenen beeinflusst
 - ➔ Schutz geistigen Eigentums / Urheberrechte
- Gebote:
 - Weiterleitung
 - Schnellstmögliche Bearbeitung
 - Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen
 - Aktive Veröffentlichung der Informationen



Besonderheiten des baden-württembergischen UIG

- Rückwirkend zum 14.02.2005 in Kraft getreten – am 7.03.2006 - § 7 zu Ordnungswidrigkeiten
- Verweis auf das Bundes-UIG – nur sehr geringe Abweichungen
- § 1 Zweck und § 2 informationspflichtige Stellen ausformuliert
- § 3 Verweis auf Bundes UIG – mit besonderer Erwähnung der Kontamination der Lebensmittelkette
- § 4 Rechtsschutz
- § 5 über Bundes-UIG hinausgehende kosten-/gebührenfreie Tatbestände:
 - Daten aus der Überwachung von Emissionen nach BImSchG/ Wasserrecht
 - Daten aus der Überwachung von Deponien /PfB nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes / Genehmigungen
- § 6 Überwachung
- kein Umweltzustandsbericht

www.umweltinformationsrecht.de



Die neuen Beteiligungs- und Klagerechte der Verbände

**Die Umsetzung der Aarhus-Konvention und der
Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG**

von Silvia Schütte



Die deutsche Umsetzung der internationalen Vorgaben

- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Anerkennung

- **Ähnlichkeiten zur naturschutzrechtlichen Anerkennung**
- **Fiktion für bereits anerkannte Verbände § 3 URG**
- **Wer sind die neuen Verbände?**



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Klagegegenstände

- **IVU-RL: Anlagen mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, tw. Wasserrechtliche Erlaubnisse, PFB für Deponien**
- **UVP-RL: Entscheidungen gem. § 2 Abs. 3 UVPG mit UVP-Pflicht**
- **Sonstige Entscheidungen**



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

„....Verstoß gegen Umweltvorschriften....“

- **keine gesetzliche Definition – Bewertung des Einzelfalles**
- **§ 61 Abs. 2 S. 2 BNatschG**
- **Vorschriften, die zumindest auch die Förderung und Verbesserung des Umweltschutzes beabsichtigen**



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

„.....die Rechte Einzelner begründen....“

- **Schwerpunkt im Klageverfahren**
- **Schutznormtheorie!?**
- **Problem: Europarechtswidrig!?**
- **Verfahrensrecht**



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Sonstige Voraussetzungen

- **Beeinträchtigung des Satzungszieles**
- **Beteiligung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren**
- **Keine Präklusion**



Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz

Änderungen u.a. in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- **UVPG**
- **BImSchG**
- **Atomrechtliche Verfahrensordnung**
- **DüngemittelG**
- **Kreislaufwirtschafts- und AbfallG**



Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz

Wichtigste Änderung:

- **§ 10 Abs. 3 BImSchG: „Sind die Unterlagen vollständig, so hat die Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, (...), öffentlich bekannt zu machen“.**
- **Bedeutung: Definition von „ortsüblich“**
- **Folge: keine automatische Information oder Übersendung der Planunterlagen**
- **Frist: 4 Wochen Auslegung, 2 Wochen Stellungnahme**



Umweltschadensgesetz

Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) in Deutschland

Ziel des Gesetzes: Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden auf Kosten des Verursachers

Anwendung:

- wenn Schaden ursächlich auf eine abgrenzbare Verschmutzung zurückzuführen ist
- Zusammenhang zwischen dem Schaden und beruflichen Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher
- Schäden ab dem 30.04.2007
- Nicht älter als 30 Jahre



Schadensarten

Schaden = jede erhebliche Auswirkung auf die Schutzgegenstände

Biodiversitätsschäden: Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21a des BNatSchg – europarechtlich geschützte Arten und Lebensräume

Gewässerschäden: Schädigung der Gewässer nach § 22a des WHG (ökologischer bzw. chemischer Zustand eines oberirdischen Gewässers, bei künstlichen Gewässern: das ökologische Potential, chemischer oder mengenmäßiger Zustand des Grundwassers)

Bodenschaden: Schädigung oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 des BBodSchG, durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter dem Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschlichen Gesundheit verursacht



Erheblichkeit

Kriterien des Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie

Muss natürliche Fluktuation übersteigen

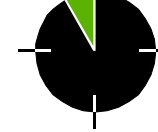
Jede Beeinträchtigung, die zu einer geringen, aber dauerhaften Populationsverringerung oder Arealverkleinerung von FFH-Schutzgütern führt, gilt als erheblich

Sanierung

Anhang 2 der Umwelthaftungsrichtlinie

Primärer Zustand hat Vorrang vor Kompensation

Bei Ausgleichssanierung sind zwischenzeitliche Verluste zu ersetzen



Rechte der Umweltverbände

Antragsrecht haben Betroffene und Verbände (nach URG)

- Information und Auffordern zum Tätig werden
- formloser Antrag:
 - Absender
 - Was für ein Schaden
 - Wo und wie zustande gekommen
 - Wer vermutlich verantwortlich
 - Antrag auf Sanierungsmaßnahmen
 - Begründung

Beteiligungsrecht

- Behörde verhandelt mit Verursacher Sanierung – Betroffene und Verbände haben Gelegenheit zur Stellungnahme

Verbandsklage

- Untätigkeitsklagen gegen säumige Behörden
- Präklusion und URG beachten



Die neuen Beteiligungs- und Klagerechte der Verbände

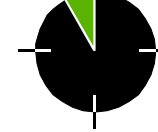
Die Planungsbeschleunigung

von Silvia Schütte



Die deutsche Gesetzgebung: Planungsbeschleunigung

- Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz
- Gesetz zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
- BauGB 2007



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Änderungen in u.a. folgenden Gesetzen:

- **Allg. Eisenbahngesetz**
- **Bundesfernstraßengesetz**
- **Bundeswasserstraßengesetz**
- **Luftverkehrsgesetz**
- **Energiewirtschaftsgesetz**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Anhörungsverfahren

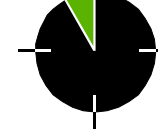
- **Beteiligung der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren, auch im Verfahren zur Änderung eines bereits ausgelegten Plans, erfolgt nunmehr einheitlich im Rahmen der Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Verfahren „voraussichtlich“ auswirkt**
- **Beteiligung von Verbänden wird wie die von Bürgern behandelt**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Erörterungstermin

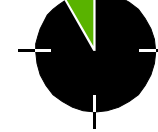
- **Erkennen der Behörde: ob der Termin durchgeführt wird, Beschränkung auf strittige Themen und Personenkreis**
- **Planänderung: in der Regel kann auf den EÖT verzichtet werden**
- **Planergänzung: von einem EÖT kann abgesehen werden**
- **Frist: 3 Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist muss EÖT abgeschlossen sein; 1 Monat hat die Anhörungsbehörde Zeit, ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zu übersenden**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Plangenehmigung

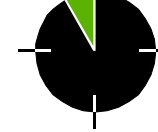
- **§§ 18b Nr. 2 AEG, 14b Nr. 2 WaStrG: dieselbe Regelung wie in § 17b Nr. 2 FStrG: Plangenehmigung kann auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur „unwesentlich“ beeinträchtigt werden**
- **Plangenehmigung anstatt PFB? Nur dann, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist**
- **Plangenehmigung wird in der Rechtswirkung einem PFB gleichgestellt: enteignungsrechtliche Vorwirkung**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Planfeststellungsbeschluss

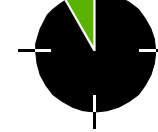
- **Geltungsdauer PFB und P-Genehmigung: 10 anstatt 5 Jahre**
- **Aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen bestimmte PFB wurde aufgehoben, sofortige Vollziehung §§ 18e Abs. 2 AEG, 17e FStrG, 6 Abs. 5 LuftVG, 43e Abs. 1 EnWG**
- **1 Monat Frist für die Stellung und Begründung von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG

- für Klagen gegen Vorhaben der Infrastruktur
- im Gesetz einzeln aufgeführt
- **Problem: Tatsacheninstanz BVerwG?**



Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

Verzicht auf das Raumordnungsverfahren

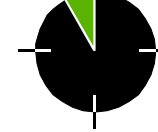
- die Länder können regeln, dass von der Durchführung eines ROV abgesehen werden kann
- **Verzicht auf frühzeitige Erkenntnismöglichkeit?**



Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Erörterungstermin und Massentierhaltung

- **§ 10 Abs. 6 BImSchG: Ermessensentscheidung der Behörde**
- **Die Nennzahlen der Anlage 1 des UVPG werden geändert**



Baugesetzbuch 2007

Änderungen für B-Pläne im Innenbereich

- **neuer § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“**
- **Einführung eines sog. beschleunigten Verfahrens**
- **Gemeinde kann die Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken**



Baugesetzbuch 2007

Innenentwicklung

- **Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung**
- **Ziele: Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile iSd. § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brach gefallene Flächen oder Flächen, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen**
- **Grundfläche!**



Baugesetzbuch 2007

Normenkontrolle

- **neue Präklusionsregelung: Anträge sind unzulässig, wenn nicht bereits im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhebliche Abwägungsbelange geltend gemacht worden sind**
- **Frist wird auf ein Jahr verkürzt**

Fazit aus der Verbandsklagestudie

Leichter Anstieg der Klagen

Anstieg der Erfolgsquote

Vor allem große Verbände und Verbünde klagen

Die Klageaktivitäten sind gezielter geworden

Erfolgsaussichten vor allem bei Befreiungsentscheidungen realistisch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Silvia Schütte: silvia.schuette@bund.net

Franziska Mischek: franziska.mischek@ufu.de

Seminar des UfU und BUND Projektes „Beteiligung und Klage im
Umweltschutz“, gefördert vom BMU und UBA